Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Justizbehörde 91. Jahrgang 17. August 2017

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

16.06.17 Änderung der Strafvollstreckungsordnung 53

Bekanntmachungen

17.07.17 Stellenausschreibung 56

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Strafvollstreckungsordnung

AV der Justizbehörde Nr. 13/2017 vom 16. Juni 2017 (Az. 4300/1)

1. Auf Grund der durch die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einvernehmlich beschlossenen Änderungen der Strafvollstreckungsordnung wird die AV der Justizbehörde Nr. 44 vom 21. Juli 2011 (HmbJVBl. 2011 S. 90) wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 77 Devisenwerte“ die Angabe „§ 77a Virtuelle Währungen“ eingefügt.

b) In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ durch die Wörter „, die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug“ ersetzt.

c) Dem § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „; dabei darf die Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung als Vollstreckungshilfe nicht von einer Kostenübernahmeerklärung des ersuchenden Landes für die zu erwartenden Vollzugskosten abhängig gemacht werden“ angefügt.

d) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4, § 8 Absatz 1, §§ 65, 85, 152 Absatz 2 Satz 2 StVollzG“ durch die Wörter „Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist,“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; die Zustimmung kann – vorbehaltlich einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung – als erteilt gelten, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Justizvollzugsanstalt der vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung zustimmt oder im Fall der Verlegung in Abweichung vom

Vollstreckungsplan die von der Verlegung betroffenen Justizvollzugsanstalten Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielen“ angefügt.

e) In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken“ durch die Wörter „in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung (§ 116b Satz 2 StPO)“ ersetzt.

f) In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf Selbsttötungsgefahr,“ die Wörter „Betäubungsmittel- und andere Abhängigkeit,“ eingefügt.

g) § 33 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.

h) § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Jugendarrest nach § 16a JGG in dem Umfang, in dem er verbüßt worden ist (§ 26 Absatz 3 Satz 3 JGG).“

i) § 43 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 wird das Wort „Grunde“ durch die Wörter „Grund, insbesondere bei Hinzutreten von Strafresten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung,“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 werden die Wörter „möglichst umgehend“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

j) § 44b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt nach Maßgabe des § 67 Absatz 6 StGB.“

k) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; es sei denn, überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, stehen einer Unterbrechung entgegen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„[2]Dies gilt nicht, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, einer Unterbrechung entgegenstehen.“

l) In § 46a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizbehörden“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.

m) § 53 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. von einem Jahr bei der nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten,

4. von einem Jahr bei der nach § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4, § 106 Absatz 6 und 7 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,

nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten, und in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 JGG von sechs Monaten, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristablaufs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 5 JGG),“.

bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig, im Fall des § 67d Absatz 6 Satz 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von sechs Jahren, im Fall des § 67d Absatz 3 Satz 1 StGB und § 67d Absatz 6 Satz 3 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von zehn Jahren die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist.“

n) In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperre“ die Wörter „nach Maßgabe des § 47 Absatz 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ eingefügt.

o) In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Behörde oder dem Bundeskriminalamt“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten“ und die Wörter „Forschungs- oder Lehrzwecke“ durch die Wörter „Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke“ ersetzt.

p) § 75 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„[2]Abweichend von § 67 Absatz 2 können Betäubungsmittel der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Absatz 1 Satz 1) überlassen und kann diese schriftlich verpflichtet werden, die Betäubungsmittel ordnungsgemäß zu vernichten, sobald diese dort nicht mehr für Forschungs-,
Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“

q) Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Virtuelle Währungen

(1) [1]Virtuelle Währungen sind Währungen, die als digitale Abbilder eines Wertes, welcher nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde, und die als Alternative zu Geld genutzt werden. [2]Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.

(2) [1]Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. [2]Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“

2. Diese AV tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

3. Die Änderungen werden den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor der Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt per E-Mail bekanntgemacht.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (Az. 3835/10E-001.04)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren zu besetzen.

Die Justizbehörde begrüßt es ausdrücklich, wenn sich der Anteil von Frauen im Notarberuf weiter erhöht, und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bewerbungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, belegt durch beide Staatsexamina mit der Mindestnote „vollbefriedigend“ oder der Kombination „befriedigend/gut“. Wünschenswert sind Promotion, Auslandserfahrung oder sonstige juristische Tätigkeiten.

Wir erwarten ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Flexibilität. Ebenso von Bedeutung sind das Verständnis für soziale Belange, für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Bereitschaft, stets die aktuelle EDV-Technik zu beherrschen. Unerlässlich sind Einfühlungsvermögen, Entschlussfreude, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, divergierende Interessen objektiv zu bewerten und auszugleichen.

Wir weisen darauf hin, dass das hamburgische Landesrecht Notarassessorinnen und Notarassessoren die Möglichkeit eröffnet, ihren Anwärterdienst zur Betreuung minderjähriger Kinder in Teilzeit auszuüben. Auch in Sozietätsverträgen sind Teilzeitregelungen rechtlich zulässig.

Die Auswahl nimmt die Justizbehörde nach Anhörung der Hamburgischen Notarkammer vor.

Der Bewerbung beizufügen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisse der beiden Staatsexamina, der Referendarstationen, des Abiturs und gegebenenfalls sonstiger Prüfungen oder Tätigkeiten sowie die Erklärung, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Justizbehörde, durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts sowie durch die Hamburgische Notarkammer besteht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis Freitag, den 29. September 2017, schriftlich an die

Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Um uns die Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns diese zusätzlich per E-Mail an die Anschrift

notarassessoren@justiz.hamburg.de

zu senden. Bitte fassen Sie Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten in einer *.pdf-Datei, Zeugnisse in einer weiteren *.pdf-Datei zusammen.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Breitkreuz unter der Rufnummer 040/42843-1616 und Frau Garmatter (Abteilungsleiterin) unter der Rufnummer 040/42843-1617 zur Verfügung.